



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Per E-Mail

Vorsitzende des Innen- und
Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Nachrichtlich per Post:

Innen- und rechtspolitische Sprecherin
der CDU-Fraktion
Frau Petra Nicolaisen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Innen- und rechtspolitischer Sprecher
der SPD-Fraktion
Herrn Dr. Kai Dolgner, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Innen- und rechtspolitischer Sprecher
der FDP-Fraktion
Herrn Wolfgang Kubicki, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Innen- und rechtspolitischer Sprecher
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Herrn Burkhard Peters, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Innen- und rechtspolitischer Sprecher
der Piratenfraktion SH
Herrn Wolfgang Dudda, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Innen- und rechtspolitischer Sprecher
des SSW im Landtag
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom
15.10.2015 - L 21

Unser Zeichen
LRH 101

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8926

Datum
24. November 2015

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Modernisierung des Landesbeamtenrechts - (LBModG) Landtagsdrucksache 18/3154

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Folgendes ist aus Sicht des Landesrechnungshofs anzumerken:

Art. 2 (SHBesG), Nr. 6 Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand

Mit dieser Regelung möchte die Landesregierung einen Anreiz schaffen, dass Beamte über die gesetzliche Altersgrenze hinaus arbeiten.

Nach der gegenwärtigen Formulierung können Beamte u. U. zweifach von dem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand profitieren. Sie erhalten den Zuschlag zur Besoldung. Zugleich wird die verlängerte Dienstzeit als ruhegehaltfähig anerkannt.

Die Lösung des Bundes in § 7 a Abs. 1 S. 3 und 4 BBesG erscheint sachgerechter. Dort wird der Zuschlag erst gewährt, wenn der Höchstruhegehaltssatz erreicht ist. Das Land sollte die Formulierung des Bundes übernehmen.

Art. 10 (AZVO), Nr. 1 a)

Durch diese Regelung darf das Zeitguthaben am Ende des jeweiligen Bezugszeitraums das Fünffache der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit betragen. Bisher ist dieses auf die durchschnittliche Wochenarbeitszeit begrenzt.

Die Maßnahme soll der Flexibilisierung der Arbeitszeit mit dem Schwerpunkt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dienen.¹

Eine wortgleiche Regelung sieht Art. 3 des Gesetzentwurfs zur Förderung der personalwirtschaftlichen Bewältigung besonderer Bedarfslagen (Landtagsdrucksache 18/3538 [neu]) vor. Dieser Gesetzentwurf stammt von den Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie den Abgeordneten des SSW.

¹ Vgl. Landtagsdrucksache 18/3154, zu Art. 10, zu Nr. 1 auf S. 116.

Sie begründen die Maßnahme damit, dass die Regelung in akuten Phasen mit erheblichem Arbeitsaufkommen unterstützend wirken soll. Als Beispiel wird die Bewältigung der Flüchtlingskrise genannt.²

Es ist auf folgende Aspekte der Regelung hinzuweisen:

- Die Regelung könnten die Dienststellen dazu nutzen, einen erhöhten Personalbedarf nicht durch zusätzliches Personal zu decken. Sie könnten zumindest zeitweise die Beamten auf das Ausschöpfen des Arbeitszeitguthabens verweisen. Die Begründung in der Landtagsdrucksache 18/3538 (neu) bestätigt diese Annahme.³ Eine solche Vorgehensweise entspräche nicht der Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Sofern ein erhebliches Arbeitsaufkommen zu bewältigen ist, könnte der Dienstherr Mehrarbeit anordnen.⁴
- Haben Beamte das maximale Zeitguthaben erreicht, muss es abgebaut werden. Dies gebietet schon die Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Allerdings: Je höher die Zeitguthaben sind, desto schwieriger wird es, sie in angemessener Zeit abzubauen. Außerdem steigen die personalwirtschaftlichen Anforderungen an die Dienststellen (Personaleinsatzplanung, Vertretungen). Deshalb sollten zu hohe Zeitguthaben möglichst vermieden werden. Die Dienstvorgesetzten müssen der Entwicklung/ dem Aufbau von Zeitguthaben ihrer Bediensteten besondere Aufmerksamkeit schenken. Gegebenenfalls müssten sie auch den Ursachen für den Aufbau hoher Zeitguthaben auf den Grund gehen.

In den Vereinbarungen nach § 57 oder § 59 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein sollten konkrete Regelungen

- zum Schutz der Beamten beim Aufbau von Zeitguthaben und
- zur Funktionsfähigkeit der Dienststellen beim Abbau von Zeitguthaben getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Gaby Schäfer

² Vgl. Landtagsdrucksache 18//3538(neu), zu Art. 3 auf S. 11.

³ Vgl. Landtagsdrucksache 18/3538(neu), zu Allgemeines auf S. 6.

⁴ Vgl. § 60 Abs. 3 LBG.